

Der hierbei in Folge von Cours-Differenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Porto-Betrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebietes anzusetzen, für welches die betreffende Korrespondenz zur Abgabe an die Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Porto-Betrages geleistet.

B. Briefpost.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Korrespondenz und Zeitungs-Expedition kein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Korrespondenz zc., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

1. Briefverkehr.

Vereins-Korrespondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Korrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Korrespondenz) als auch die Wechsel-Korrespondenz eines Vereins-Postbezirkes mit dem Auslande (äußere Vereins-Korrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrer berührt.

a. Innere Vereins-Korrespondenz.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereins-Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung